

SATZUNG

des Gemeinnützigen Vereins "Kultur Moosburg" e.V.¹

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Verein "Kultur Moosburg".¹
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg

§ 2

1. Vereinsaufgabe ist die Förderung kultureller Zwecke.
2. Der Verein "Kultur Moosburg" verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke.¹

§ 3

1. Der Verein verfolgt die in §2 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge, eingezahlte Kapitalanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig² hohe Vergütungen begünstigt werden; der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen, Reisekosten oder ähnlichen Aufwendungen bleibt bestehen. Der Vorstand ist befugt, zur Abgeltung derartiger Aufwendungen auch monatliche Pauschalzahlungen im angemessenen Umfang zu beschließen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft und Einnahmen

§ 4

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Vereinigungen und Firmen) werden.

¹ Der Name wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2014 geändert

² Änderung im Jahr 2010

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.³
3. Die Vereinsmitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.³

§5

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod eines Mitglieds.
2. nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.⁴
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein (durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes). Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
4. Von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand gestrichen werden, wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Organe des Vereins

§6

Die Organe des Vereins nach dem BGB sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

- 1) Der Vorstand besteht aus:⁵
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer.

³ Nr. 2 neugefasst und alte Nr. 3 gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2014

⁴ Die Kündigungsfrist wurde gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2014

⁵ Nrn. 1 mit 4 und Nr. 6 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2014

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Zahl seiner gleichberechtigten Vorsitzenden auf drei und die seiner Mitglieder auf insgesamt höchstens elf zu erhöhen.⁶

- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl einer Vorstandschaft im Amt. In jedem Fall ist die Vorstandschaft stets nach Ablauf von drei Jahren neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (mit Ausnahme der Vorsitzenden), so ist die übrige Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzettel. Bei Einstimmigkeit kann Wahl durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, während der laufenden Wahlperiode bis zu sieben Beiräte zu berufen, die ohne Stimmberechtigung bei den Vorstandssitzungen anwesend sein können und die Vorstandschaft beraten und unterstützen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

§ 8

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Ankündigung in der Moosburger Zeitung oder per E-Mail. In der Mitgliederversammlung geben die Vorsitzenden und der Schatzmeister ihre Jahresberichte. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.⁷
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, beantragt, stattzufinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Nach Ablauf der Wahlperiode obliegt der Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Zur Neuwahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu benennen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und Versammlungsbeschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

⁶ Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.11.2013 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2014

⁷ Sätze 2 und 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2014

Geschäftsjahr

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

Satzungsänderungen

§ 10

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der ordentlichen oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Satzungsänderungen über den Zweck des Vereins und über die Verwendung des Restvermögens sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Auflösung des Vereins

§ 11

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweckeinberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen des Vereins sowie alle eventuell bestehenden Aufführungsrechte an die Stadt Moosburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt soll dabei etwaige Beschlüsse der Mitgliederversammlung berücksichtigen. Vor der Verteilung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Die bisherigen aktiven und fordernden Mitglieder werden mit Wirksamwerden der Satzungsänderung aufgrund der Mitgliederversammlung vom 24.09.2014 gleichberechtigte Mitglieder im Sinne des neugefassten § 4.⁸

Moosburg, den 04.02.2008⁹

⁸ § 12 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2014

⁹ Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung